

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hellmut-Schneider-Mehrzweckhalle im Ortsteil Hönze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2017 beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Hellmut-Schneider-Mehrzweckhalle werden folgende Gebühren festgesetzt, und zwar je Veranstaltung, soweit diese nicht über 24 Stunden hinausgeht (dabei gilt jeweils die Zeit von mittags 12.00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12.00 Uhr):

| | |
|--|---------|
| a) für die Benutzung der Halle | 55,00 € |
| b) für die Benutzung der halben Halle | 27,50 € |
| c) für die Benutzung des Clubraumes | 22,00 € |
| d) für die Benutzung der Küche (nur in Verbindung mit der Halle) | 16,00 € |
| e) Reinigungsgebühren (jeweils inklusive Flur und Toiletten) | |
| 1. für die Halle | 32,00 € |
| 2. für die halbe Halle | 16,00 € |
| 3. für den Clubraum | 11,00 € |
| 4. für die Küche | 7,00 € |

(2) Die örtlichen Vereine und Verbände auf Gemeindeebene erhalten bei der Benutzung der Hellmut-Schneider-Mehrzweckhalle eine Ermäßigung von 50 v.H.. Diese sind berechtigt, die Reinigung der Hellmut-Schneider-Mehrzweckhalle selbst durchzuführen. Die Vereine und Verbände des Ortsteiles Hönze sowie Parteien auf Ebene der Gemeinde Sibbesse werden von der Zahlung einer Benutzungsgebühr befreit.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Benutzungsgebühr Vereinen und Verbänden der Gemeinde Sibbesse, die die Hellmut-Schneider-Mehrzweckhalle für gemeinnützige Zwecke benutzen, zu ermäßigen oder zu erlassen.

(4) In der Benutzungsgebühr ist die Nutzung des in der Hellmut-Schneider-Mehrzweckhalle vorhandenen Geschirrs und Bestecks enthalten. Bei Verlust und Beschädigung von Geschirr- und Besteckteilen werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

| | |
|---|---------|
| a) für ein Teil des Kaffeegedecks (Tasse, Untertasse, Kuchenteller) | 3,00 € |
| b) für eine Kaffeekanne | 20,00 € |
| c) für ein Milchkännchen oder eine Zuckerdose | 10,00 € |

- | | |
|--|---------|
| d) für ein Teil des Essgeschirrs (flacher Teller, tiefer Teller oder Kompottschälchen) | 4,00 € |
| e) für eine Schale eine Platte oder Sauciere | 10,00 € |
| f) für ein Teil des Essbestecks (Messer, Gabel, Esslöffel, Kuchengabel, Teelöffel) | 3,00 € |
| g) für ein Glas (Bierglas, Schnapsglas, Wein- oder Sektglas) | 3,00 € |
- (5) Die Gebühren sind vor der Benutzung bei der Gemeindeverwaltung einzuzahlen.
- (6) Zur Abdeckung von Schäden ist vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten eine Kautions in Höhe von 100,00 € bei der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragten Person zu hinterlegen. Diese Kautions wird bei ordnungsgemäßem Verlassen der Hellmut-Schneider-Mehrzweckhalle zurückgezahlt.
- (7) Zahlungspflichtiger ist derjenige, auf dessen Rechnung die Hellmut-Schneider-Mehrzweckhalle bereitgestellt wurde.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Sibbesse, Ortsteil Hönze in der Fassung vom 15.04.2013 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2017

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Siegel)

(Amft)
Bürgermeister